



Ennach Vorweiser dieses *Andreas Geyer*
ben *unser* gebührend Ansuchung gethan, ihm, weil er eine
Profession zu erlernen Willens, gewöhnlicher und verordneter
maßen einen Geburts-Brief zu ertheilen; und *Wir* denn nach
genugsam eingezogener Kundschaft vergewissert worden, was
gestalt besagter *Andreas Geyer* von ehrlichen und
solchen Aeltern erzeuget und geböhren, daß er gemäß dem in
Schlesien unterm 16. November 1731. publicirten Patent aller Innungen, Zünfte
und anderer ehrbaren Gesellschaften fähig sey: Als bezeugen *Wir* solches hierdurch und
in Kraft dieses, ersuchen *dahero* auch alle und jede Innungen, Zünfte und Jedermännig-
lich nach Standes-Gebühr dienst- und freundlich, denen unter *Nachher* Jurisdiction
stehenden aber befehle *Wir* hiermit ernstlich, daß Sie diesem *unserem* offenen Ge-
burt-Briefe völligen Glauben beymessen, solchen dem *Andreas Geyer*
wirklich genießen lassen, in Zünften Innungen und andern ehrbaren Gesellschaften auf-
und annehmen, und sonst allen beförderlichen guten Willen erzeigen, welches *ir* zu
erwiedern erbörthig sind, die unter *unserer* Jurisdiction stehenden hingegen vollbringen
daran *unseren* Willen. Urkundlich unter *dem großem Stadt* Insiegel und
unserer Unterschrift. Gegeben *zu Breslau den 17. Juli 1732*



Nürnberg, den 17. Juli 1732
J. Knoch *Geyer Weiss*